

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Welcherath  
vom 25.04.2008

Der Gemeinderat von Welcherath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofsverbandes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.09.2002 außer Kraft.

53539 Welcherath, den 25.04.2008  
Ortsgemeinde Welcherath

(DS)

gez.  
Krein, Ortsbürgermeister

Anlage

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |         |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 90,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 90,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte   | 90,00 € |

## II. Gemischte Grabstätten

- |  |         |
|--|---------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 50,00 € |
|--|---------|

## III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte  | 250,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 10,00 €  |

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                        | 210,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                         | 310,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                            | 140,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)            |          |
| a) Doppelgrabstelle Erstbelegung                            | 310,00 € |
| b) Zweitbelegung  | 360,00 € |

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Herrichten und Instandhalten Von Reihengräbern (Rasengräber)	1.250,00 €
---	------------

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.	12,00 €
---	---------

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um	20,00 €
auf	32,00 €